

An den Fachverband Energiestoffwechsel -
und Kraftstoffindustrie
Wiedner Hauptstraße 63
1040 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.244.164

Umgang mit gebrauchten Ölfiltern

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das BMLUK macht aus gegebenem Anlass darauf aufmerksam, dass es in letzter Zeit vermehrt zu nicht ordnungsgemäßigem Umgang mit gebrauchten Ölfiltern gekommen ist. Einerseits wurde von seiten der Abfallverbände berichtet, dass Ölfilter im Abfall aus dem Werkstättenhandel gesichtet wurden.

Weiters kam es dem Vernehmen nach wiederholt vor, dass der Handel bei gebrauchten Ölfiltern seiner Rücknahmepflicht nicht korrekt nachkommt. Eine Rücknahme gegen Pfandersatz oder ein pfandkostenloser Tausch „alt gegen neu“ wird demnach gar nicht angeboten.

Gemäß § 12 Abs. 3 AWG 2002 ist die Abgabe eines neuen Ölfilters für Kfz an private Letztverbraucher nur möglich

- bei gleichzeitiger unentgeltlicher Rückgabe des gebrauchten Filters (mitsamt Öl) oder
- für den Fall, dass kein gebrauchter Ölfilter abgegeben wird, bei gleichzeitiger Einhebung eines Pfandes, das erstattet wird, wenn der gebrauchte Filter unentgeltlich zurückgegeben wird.

Die Rückgabe des alten Ölfilters ist also für den Letztverbraucher jedenfalls unentgeltlich, jedoch muss eventuell ein Pfand eingehoben werden, wenn zuerst der neue Filter gekauft wird und dann erst der alte zurückgegeben wird.

Wir dürfen Sie daher ersuchen, Ihre Mitgliedsunternehmen auf den ordnungsgemäßen Umgang mit gebrauchten Ölfiltern, die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 3 AWG 2002 und auf die korrekte Entsorgung der ÖlfILTER hinzuweisen.

20. März 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Thomas Gulz

Elektronisch gefertigt

